

Legende zum Fahrradstadtplan mit Radwegbewertung

Radverkehrsanlagen am Straßenrand:

benutzungspflichtig:		nicht benutzungspflichtig:	
	Pflichtradweg*		0 anderer = freier* Radweg
	Pflichtradweg* mit Mängeln		freier* Radweg mit Mängeln
	kombinierter Geh-und Radw.		Gehweg (Radfahren erlaubt)
	Komb. G-u-R. mit Mängeln		Gehw.(Radf. erl.) m. Mängeln
	2-Richtungs-Radweg,		0 unbezeichnete Nebenanlage,
	2-Richtungs-Geh-und-Radw.		neben der sich kein gebauter
	2-Richtungs-Radweg ohne Warnung		Gehweg befindet -> daher als Gehweg zu
	des rechtsseitigen Radverkehrs		betrachten, obwohl auf den so markierten
	vor Gegenverkehr		Strecken von den meisten Radlern benutzt
			Sinnvoll wäre hier „Gehweg (Radf.erlaubt)“

Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn:

	Radfahrstreifen		Schutzstreifen = *Angebotsstreifen
	unzulässige Benutzungspflicht in Tempo-30-Zone		Nebenfahrbahn

Logos:

- Unterführung
- Umlaufsperr
- steile Rampe
- besonders eng
- kein oder wenig Platz neben der Straßenbahn
- erlaubtes Radf.a.d.Fahrbahn durch 1-streifige Fahrb. erschwert
- zeitw.viele Fußg.
- übersichtl.Weg, Breite 4m, f.schnellen Radverk.geeignet
- Einbahnstraße einschließlich Radverkehr
- Einbahnstraßenöffnung unvollständ.beschild.
- grobes Steinpflaster
- Treppen:**
 - ohne Schieberillen
 - mit Schieberillen
 - wenige Stufen
- Bahnhöfe:**
 - Hauptbahnhof
 - nur Regionalbahn

Für Tempo-30-Zonen sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) den Radverkehr auf der Fahrbahn vor, denn hier soll der Autoverkehr sich einfügen und in keiner Weise gefördert werden. Restbestände an Radwegen in Tempo-30-Zonen darf man benutzen, sollte dies als politisch bewusste/r Radler/in aber vermeiden.

Freie Radwege in Tempo-30-Zonen sind deshalb nicht dargestellt.

*Achtung: In der StVO stehen die Begriffe „benutzungspflichtiger Radweg“, „anderer Radweg“, „Schutzstreifen“. Die mit Stern markierten griffigeren Formulierungen gibt es dort nicht.

Straßenunabhängige Wege

	kombinierter Geh-und-Radweg oder KFZ-Verbot	
	1?/0 Gehweg (Radfahren erlaubt) oder uneinheitliche oder fehlende Beschilderung	
	? Radfahren nur in 1 Richtung legal	
	Gehweg	
	ausgewiesene Radwege in Auswahl	
	baulich hervorgehobene Radwege in Auswahl	

Die Wegegestaltung und Beschilderung für den Radverkehr abseits von Straßen ist in Bremen ziemlich chaotisch.

Routenwegweisung:

autofrei	
geringer Autoverkehr	
mäßiger bis starker Autoverkehr	
nicht verkehrsgerecht „Buchstabe ohne Linie“	

Empfehlung ohne Wegweisung:

autofrei	
geringer Autoverkehr	
mäßiger bis starker Autoverkehr	

Ziele oder Zwischenziele empfohlener Fernverbindungen

KFZ-Verkehr:

gering bis mäßig u./o. Tempo 30	
deutlich	
stark	
sehr stark	
KFZ-Straße, Autobahn	
Blick unter Hochstraße	
Mittelstreifen nicht (legal) zu überqueren	
Gleiskörper der Straßenbahn nicht zu überqueren	

Namenskürzel im Stadtzentrum:

- Ansgarikirchhof
- Bischofsnadel
- Bahnhofstr.
- Böttcherstr.
- Am Brill
- Bürgermeister-Smidt-Brücke
- Bürgermeister-Smidt-Str.
- Dechanatsstr.
- Domsheide
- Domshof
- Doventor (-steinweg)
- Goetheplatz
- Große Sortilienstr.
- Herdentorsteinweg
- Am HohenTorsPlatz
- Hanseatenhof
- Hutfilterstr.
- Präsident-Kennedy-Platz
- Kaufmanns MühlenKamp
- Knochenhauerstr.
- Liebfrauenkirche, -Kirchhof
- Langenstr.
- Markt
- Martinistr.
- Obernstr.
- Ostertorstr.
- Schnoor
- Sögestr.
- Tiefer
- Wachtstr.

Fahrradwegweisungen:

- Veloroute 1
- Bremen – Delmenhorst
- HHamburg – Bremen
- Bremen – Oeynhausen
- Bremen – Osabrück
- Radialverbindung des Grünen Rings
- Stadtrandweg des Grünen Rings
- Weites Land
- Weser-Radweg
- Weser – Lippe
- Wümme-Radweg, Nordroute
- Wümme-Radweg, Südroute
- Bremen – Worpswede